

Benutzungsordnung für das Jugendheim Köwerich

§ 1 Objektbeschreibung

Das Jugendheim ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Köwerich. Es umfasst

im Erdgeschoss:	großer Saal Kühlzelle Küche Behinderten- u. Herrentoilette Heizungsraum Flur, Umkleideraum des Theatervereins
im 1. Stock:	Jugendraum Damentoilette Flur
sowie Außenbereich	

§ 2 Zweckbestimmung

1. Das Jugendheim dient der Durchführung

- a) öffentlicher Veranstaltung der Gemeinde
 - b) privater Veranstaltungen
 - c) von Veranstaltungen
 - 1) örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
 - 2) überörtlicher Vereine und Organisationen
 - d) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

Soweit das Jugendheim nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Vereinen, Gruppen und Gewerbetreibenden, sowie auch für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen usw.) zur Verfügung. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. Vertreter/in im Amt zu. Dieses umfasst insbesondere

- die Gestattung der Benutzung des Jugendheim durch Dritte und der Abschluss entsprechender Benutzungsverträge
 - die Überwachung der Hausordnung (§5)
 - die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

Die Ortsgemeinde Köwerich behält sich die Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls vor.

§ 3 **Art und Umfang der Benutzung**

1. Zwischen den Beteiligten wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt, sowie die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Jugendheims die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen:
 - des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
 - der Lärmschutzverordnung
 - Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - der Brandschutzverordnungin der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
3. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Jugendheim zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um
 - vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen
 - extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Jugendheims, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsanordnung.
5. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Jugendheim machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstößen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 4.) und 5.) lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
7. Nach erfolgter Nutzung ist das Jugendheim bis 12.00 Uhr am nächsten Tag zu räumen oder nach gesonderter Vereinbarung.

8. Die Übergabe ist frühestens ab 12.00 Uhr am Vortag oder nach gesonderter Vereinbarung.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. Vertreter/in im Amt zu. Dieses umfasst insbesondere

- die Gestattung der Benutzung des Jugendheims durch Dritte und der Abschluss entsprechender Benutzungsverträge
- die Überwachung der Hausordnung (§5)
- die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

§ 5 Hausordnung

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Jugendheimes folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Die Reinigung hat mindestens besenrein bis spätestens am darauf folgenden Tag 12:00 Uhr zu erfolgen.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
 - c) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb, insbesondere Energien wie Heizung oder Kühlraum des Jugendheims, so gering wie möglich gehalten werden.
 - d) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden. Der Benutzer verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen frei zu halten, darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und das bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang in Betrieb ist. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher), sowie die Brandschutzordnung, hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen. Die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten, Fluchtwege sind freizuhalten. Das Abstellen von Fahrrädern in den Fluren ist nicht zulässig.
 - e) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

- f) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - g) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn bzw. seines Vertreters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollzähligkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
 - h) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Festgestellte Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen.
 - i) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - j) Der Hausherr oder sein Vertreter sind berechtigt
 - einzelnen Personen
 - dem Veranstalterim Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstößen wird.
2. Dem Hausherrn bleibt es übernommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 **Haftung**

1. Die Ortsgemeinde Köwerich überlässt dem Benutzer das Jugendheim in dem Zustand, in dem er sich befindet. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Köwerich nicht. Der Benutzer hat seinerseits alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle u. Diebstähle zu vermeiden.
2. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Jugendheim sowie dessen Einrichtungsgegenstände und Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Ab Beginn der vorbereiteten Arbeiten bis zum Schluss der Aufräumungsarbeiten übernimmt der Benutzer die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Köwerich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen und Anlagen stehen.
5. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Träger sowie dessen Bediensteten und Beauftragten.
6. Dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Benutzer vor einer Gebrauchsüberlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie die Anwesenheit eines Security-Dienstes besteht.
7. Die Haftung der Ortsgemeinde Köwerich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
8. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Die Haftung für Schäden an Geräten und Einrichtungsgegenständen tritt auch dann ein, wenn diese außerhalb des Jugendheimes transportiert und benutzt werden.
9. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.
10. Mit der Inanspruchnahme des Jugendheimes erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 7 **Benutzungsentgelte**

1. Für die Benutzung des Jugendheimes wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen u. seiner Einrichtungen verwendet wird. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
2. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Abrechnung durch die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße fällig.
3. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung des Jugendheimes in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Köwerich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 **Benutzungserlaubnis**

1. Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt zu beantragen.
2. Der Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
3. Den örtlichen Vereinen und Gruppen ist, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Antragseinganges beim Ortsbürgermeister, die Benutzungserlaubnis vorrangig einzuräumen, wenn die Veranstaltung zum 30.11. des Vorjahres angemeldet ist.
4. Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt durch Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages erteilt.

§ 9 **Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vom 22.06.2015, demnach am 23.06.2015, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich in Kraft.
2. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist jeder Benutzergruppe sowie dem jeweils für die Benutzung Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Köwerich, 06/20215
der Ortsbürgermeister